

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 74 (1991)

Artikel: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300-1700

Autor: Bierbrauer, Peter

Titelseiten

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZWEITER TEIL

FREIHEIT UND FREIHEITEN IM BERNER OBERLAND

In wenig mehr als zweihundert Jahren gewann Bern ein Territorium, das sich in seiner im 16. Jahrhundert schliesslich erreichten Grösse etwa mit dem Herzogtum Württemberg vergleichen lässt. Obwohl nach Bevölkerungszahl und wirtschaftlicher Potenz unter den mittelalterlichen Städten von eher zweitrangiger Bedeutung¹, nimmt Bern damit im Hinblick auf die planvolle Umsetzung städtischer Macht in territoriale Herrschaft im Alten Reich eine uneingeschränkte Spitzenstellung ein, herausgehoben auch im Vergleich zu seinen eidgenössischen Bundesgenossen Luzern und Zürich, deren beachtliche territorialpolitische Erfolge doch weit hinter denjenigen der Aarestadt zurückblieben. Der glanzvolle Aufstieg der Stadt, der es im Verein mit ihren Bundesgenossen gelang, die dynastisch-feudalen Herrschaftsträger im Raum von Aare und Saane auszuschalten und die auf gemeindlicher Grundlage aufbauende staatliche Macht der Eidgenossenschaft weit nach Westen – bis zur Waadt – vorzuschieben², zeigt eindrucksvoll die politischen Möglichkeiten, die sich durch kommunale Kräfte im spätmittelalterlichen Reich wahrnehmen liessen.

Das bernische Staatswesen ging, ebenso wie die Eidgenossenschaft insgesamt, hervor aus der erfolgreich bestandenen Auseinandersetzung mit den Fürsten, insbesondere den Habsburgern, deren territorial- und machtpolitische Ambitionen zwischen Rhein und Alpen zurückgewiesen, deren Besitzstände in diesem Raum schliesslich vollständig liquidiert werden konnten. Betrachtet man diese Entwicklung im Gesamtzusammenhang der spätmittelalterlichen Reichsgeschichte und versucht eine globale Einordnung, so ist es sicherlich berechtigt, den Antagonismus zwischen dynastischer Herrschaft und gemeindlich-korporativer Selbstbestimmung, zwischen Feudalismus und «Kommunalismus»³ zu betonen und den Sieg der gemeindlichen Kräfte als einen Schritt von der Untertänigkeit in die Freiheit zu werten. Aber so sehr diese Begriffe und Formeln auch geeignet erscheinen, das Phänomen «Eidgenossenschaft» im grossen Rahmen der europäischen Geschichte des ausgehenden Mittelalters zu charakterisieren und zu qualifizieren, so unzureichend sind sie, wenn es darum geht, auf einer zweiten, differenzierteren Betrachtungsebene die innere Struktur des Verfassungsgefüges der

schweizerischen Föderation im allgemeinen und des bernischen Staates im besonderen zu erfassen.

Von der Ausbildung der Eidgenossenschaft profitierten die Bauern nur bedingt. Lediglich die bäuerlichen Körperschaften, die eine eigenständige und tragende Rolle in der Auseinandersetzung mit den Dynasten zu spielen vermochten, gelangten in die Position eines gleichberechtigten Mitgliedes der Föderation. Das gilt selbstverständlich für die drei Waldstätte, es gilt weiterhin für die Talschaft Glarus, die sich der habsburgischen Herrschaft entzog, 1352 in das Bündnis der Waldstätte trat und 1388 in der Schlacht von Näfels ihre Unabhängigkeit gegen ein österreichisches Heer behauptete⁴, und schliesslich auch für das Land Appenzell, dessen Befreiungskampf gegen die sankt-gallische Herrschaft 1513 durch die Aufnahme als dreizehntem Ort der Eidgenossenschaft belohnt wurde⁵. Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen jedoch fand sich das Gros der Landgemeinden – wie übrigens auch der Stadtgemeinden – nach der Konsolidierung der eidgenössischen Macht in einer neuen Abhängigkeit wieder. An die Stelle der früheren Feudalherren traten als neue Obrigkeitkeiten die eidgenössischen Orte, die in einigen wenigen Fällen als Gesamtheit die Herrschaft über die eroberten oder sonst erworbenen Gebiete ausübten (gemeine Herrschaften), in der Regel aber gesondert als Inhaber einer jeweils partikularen Territorialherrschaft. Das vielbeschworene freiheitliche Ethos der Eidgenossen kam in der konkret betriebenen Politik kaum zum Tragen. Ihr leitendes Motiv bildete nicht etwa das Ziel einer allgemeinen Aufhebung feudaler Untertänigkeit zugunsten gemeindlich-«demokratischer» Selbstbestimmung – allenfalls in einer sehr frühen Phase lassen sich Ansätze einer solchen Tendenz feststellen⁶ –, bestim mend waren vielmehr die vorrangig auf den eigenen Machtzuwachs orientierten Interessen der einzelnen Orte⁷. In diesem Zusammenhang ist auch die Politik Berns zu sehen. Bereits lange vor dem 1353 erfolgten Anschluss an die innerschweizerischen Orte verfolgte die Stadt zielstrebig die Steigerung ihrer Macht durch die Formierung eines auf sie konzentrierten Bündnissystems («Burgundische Eidgenossenschaft»)⁸, und früher als die übrigen Städte und Länder der Eidgenossenschaft arbei-

tete sie systematisch auf die Bildung eines eigenen Territoriums hin⁹.

Den Weg der territorialpolitischen Machtkonzentration, den Bern früher und letztlich auch mit grösserem Erfolg als seine Bundesgenossen eingeschlagen hatte, beschritten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch die übrigen Orte der Eidgenossenschaft. Nachdem es im Zeitalter des Sempacherkriegs gelungen war, die grossen feudalen Dynasten nachhaltig abzuwehren und zurückzudrängen, begann, grob gesprochen, ein Wettkampf um die Beute¹⁰. Die Geschichte der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert steht weithin im Zeichen der Rivalität der einzelnen Orte im Kampf um den Ausbau jeweils eigener Herrschaftsbereiche¹¹. Die notwendigen Konsequenzen dieser Entwicklung waren erhebliche Spannungen zwischen den konkurrierenden Orten, die schliesslich den Bestand der Eidgenossenschaft selbst bedrohten¹². Um ihre Unabhängigkeit fürchteten insbesondere die ländlichen Körperschaften der Innerschweiz, die, schon von den geographischen Bedingungen her in ihren territorialpolitischen Möglichkeiten sehr eingeschränkt, in Gefahr gerieten, durch die dynamische Expansionspolitik der Städte ihre politischen Einflusschancen innerhalb der Eidgenossenschaft einzubüßen. Wenn sie mit der städtischen Territorialpolitik auch nicht mithalten konnten, so suchten sie sie deshalb zumindest zu behindern. Das wichtigste Mittel dazu war die Unterstützung der Unabhängigkeitsbestrebungen derjenigen ländlichen Gemeinden, die sich nicht einfach mit dem Wechsel aus einer feudalen in eine kommunale Herrschaft abfinden wollten¹³.

Mit dem Blick auf diejenigen Gemeinden, die auch in der freien Eidgenossenschaft keine Unabhängigkeit erlangen konnten, denen vielmehr eine lediglich passive Rolle als Objekt kommunaler Herrschaftspolitik zugeschrieben wurde, ist nun die dritte und zugleich komplexeste Ebene erreicht, die bei der Verfassungsentwicklung innerhalb der Eidgenossenschaft zu berücksichtigen ist. Die Bedeutung dieses Faktors ergibt sich aus dem spezifischen inneren Widerspruch, der aus der Doppelbödigkeit der eidgenössischen Politik resultiert. Nach aussen, im Kampf gegen die grossen Dynasten, vertreten die Bundesgenossen eine betont antifeudale Linie zugun-

sten gemeindlicher Autonomie, nach innen jedoch versuchten sie gerade durch die Konservierung feudaler Abhängigkeiten ihre Herrschaftsbereiche auf- und auszubauen. Diese Politik musste zwangsläufig auf Widerstand stossen, weil der Aufstieg der gemeindlich-korporativen Kräfte, der zur Bildung der Eidgenossenschaft geführt hatte, nicht auf einige wenige Stadt- und Landgemeinden beschränkt blieb, sondern die Bedeutung einer allgemeinen, historisch wirksamen Strömung gewann. Diese Tendenzen mussten durch die Erfolge der Eidgenossen im Kampf gegen die alten Mächte noch weiter verstärkt werden und sich dann zwangsläufig gegen die Territorialpolitik der eidgenössischen Orte selbst richten. Aus diesem Zusammenhang erklärt sich die zunächst paradox erscheinende Feststellung, dass gerade die antifeudale Eidgenossenschaft im Spätmittelalter in weit stärkerem Mass von antifeudalen Bauernrevolten betroffen wurde als die dynastischen Territorien im Reich¹⁴.

Es schien notwendig, die strukturellen Spannungselemente, denen die Eidgenossenschaft insgesamt und die einzelörtlichen Territorien im besonderen ausgesetzt waren, zumindest kurz zu skizzieren, weil erst in diesem Rahmen eine allgemeinere Einordnung der im Berner Oberland zu untersuchenden Entwicklungen möglich wird. Das Berner Oberland wurde als Untersuchungsraum ausgewählt, weil sich hier in einer exemplarischen Weise die vielschichtigen Gegensätze in der historischen Entwicklung konkretisierten:

1. Der Gegensatz zwischen den Bauern und ihren angestammten Feudalherren, den die Stadt beim Aufbau ihres Territoriums zu nutzen verstand, indem sie als Schutzmacht der einen oder anderen Seite auftrat und auf diesem Weg dauernde Abhängigkeit begründen konnte.
2. Der Gegensatz zwischen den machtpolitischen Zielen der Stadt und den Emanzipationsbestrebungen der bäuerlichen Gemeinden. Im Oberland traf die Stadt auf bereits weit entwickelte politische Körperschaften der Bauern, die der städtischen Politik erheblichen Widerstand entgegensezten. Das Oberland bildete einen ständigen Konflikttherd im Berner Territorium.
3. Der Gegensatz zwischen städtischen und ländlichen Orten innerhalb der Eidgenossenschaft kam ebenfalls im Berner Oberland in besonderer Weise zum Tragen. Gegenüber der mächtigsten städtischen Territorialherrschaft versuchte Unterwalden im Berner Oberland politische Einflussmöglichkeiten zu erringen und die territorialen Besitzstände zu seinen Gunsten zu verändern. Die Unterstützung, die Unterwalden im Zusammenhang dieser Zielsetzung allen Unabhängigkeitsbestrebungen der Landleute gegenüber ihrer Obrigkeit gewährte,

trug dazu bei, dass sich das Berner Oberland zu einer der revoltenintensivsten Landschaften der Eidgenossenschaft entwickelte.

Das Zusammenwirken dieser verschiedenen Spannungspotentiale musste sich zwangsläufig destabilisierend auf die Herrschaftsordnung im Berner Oberland auswirken. Damit erhöhten sich zugleich die Chancen der Bauern, durch zielgerichtetes politisches Handeln die eigenen Interessen zur Geltung zu bringen. Die Annahme liegt sicher nahe, dass diese weithin offene Situation auch zu gesteigerten politischen Erwartungen führte und dass in diesem Zusammenhang auch der Begriff «Freiheit» für die Bauern präzisere Konturen gewann.

4. FEUDALE HERRSCHAFT UND BÄUERLICHE EMANZIPATION IN DER FORMATIONSPERIODE DER BERNISCHEN TERRITORIALHERRSCHAFT IM OBERLAND

Für die Entwicklung der politischen Kräfteverhältnisse in der Westschweiz bedeutete das Jahr 1218 eine entscheidende Zäsur. Mit dem Aussterben der Zähringer, der dominierenden dynastischen Macht zwischen Jura und Alpen, kam der bereits weit fortgeschrittene Prozess der Herausbildung einer geschlossenen Landesherrschaft zu einem abrupten Ende¹⁵. Die Besitzungen der Zähringer wurden, so weit sie nicht Hausgut waren, vom deutschen König beansprucht¹⁶. Auf diese Weise erlangte nicht nur Bern die Reichsunmittelbarkeit, sondern auch das übrige, im Berner Mittel- und Oberland stark konzentrierte Reichsland, sowie die adeligen Herrschaften¹⁷. Die zu einer relativen Unabhängigkeit gelangten Kräfte sahen sich jedoch bald bedroht von dynastischen Mächten, die das entstandene Machtvakuum auszufüllen suchten: Die Erben des zähringischen Hausgutes, die Grafen von Kiburg, waren bestrebt, die beherrschende Position ihrer Vorgänger zurückzugewinnen. Ihre Ausgangsposition wurde jedoch dadurch erheblich geschwächt, dass die Habsburger einen wesentlichen Teil des zähringischen Erbes an sich